



# **Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

**Produktion  
ausgewählter Erzeugnisse**

**II. Quartal 2018**



**SACHSEN-ANHALT**

Statistisches Landesamt

## Herausgabemonat Juli 2019

### Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Bau, Energie  
Herr Dr. Lehmann                      Telefon: 0345 2318-305

### Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald              Telefon: 0345 2318-702

### Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann                      Telefon: 0345 2318-777  
Frau Heyl                              Telefon: 0345 2318-716  
Frau Booch                             Telefon: 0345 2318-715  
Telefax: 0345 2318-913  
E-Mail: [info@stala.mi.sachsen-anhalt.de](mailto:info@stala.mi.sachsen-anhalt.de)  
Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>

**Vertrieb:**                              Telefon: 0345 2318-718  
E-Mail: [shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de](mailto:shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de)

**Bibliothek und  
Besucherdienst:**                      Merseburger Straße 2  
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Telefon: 0345 2318-714  
E-Mail: [bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de](mailto:bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de)

**Schriftliche  
Bestellungen an:**                      Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Öffentlichkeitsarbeit  
Postfach 20 11 56  
06012 Halle (Saale)

**Herausgeber:**                         Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

©                      Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2019  
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug:                                      Preis: 2,50 Euro Bestell-Nr.: 3E109  
kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6E109

Foto:                                        Pixabay.com/12701

# Statistischer Bericht

---



Verarbeitenden Gewerbe  
sowie Bergbau und Gewinnung  
von Steinen und Erden

Produktion  
ausgewählter Erzeugnisse

II. Quartal 2018

Land Sachsen-Anhalt

---



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Grafikteil	
Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden in Sachsen-Anhalt vom III. Quartal 2016 bis zum II. Quartal 2018	6
Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden in ausgewählten Güterabteilungen in Sachsen-Anhalt vom III. Quartal 2016 bis zum II. Quartal 2018	6
Anteil ausgewählter Güterabteilungen an der Absatzproduktion des Landes Sachsen-Anhalt im I. und II. Quartal 2018 sowie von Januar bis Juni 2018	7
Tabellenteil	
1. Absatzproduktionswert nach Abschnitten und ausgewählten Güterabteilungen in Sachsen-Anhalt im Jahr 2017 und im Jahr 2018 nach Quartalen	8
2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im II. Quartal 2018	9

## Vorbemerkungen

Die Ergebnisse des vorliegenden Statistischen Berichtes beruhen auf der Monatlichen bzw. Vierteljährlichen Produktionserhebung in den Betrieben des **Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden**.

### Klassifikation

Am 1. Januar 2009 trat das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2009 (GP2009) in Kraft und ersetzt die Ausgabe 2002. Mit dem GP2009 kommt es zu umfassenden Modifikationen der Gliederungsstruktur und einer Neukodierung der Klassifikationspositionen, die aufgrund der fortschreitenden internationalen Harmonisierung von Wirtschaftsklassifikationen notwendig wurden. Das GP2009 basiert auf der PRODCOM-Liste 2008, die als einheitliche Nomenklatur der zu erhebenden Güter für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbindlich ist. Ein Vergleich mit den Daten vor 2009 ist aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.

Die Produktionsstatistik stellt Ergebnisse zur Beobachtung von Konjunkturverläufen und Strukturänderungen bereit. Sie liefert Ausgangsmaterial für die Berechnung von Produktionsindizes und für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung.

### Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Produktionserhebungen sind

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 271 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), geändert durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)
- Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (ABl. EG Nr. L 374 S. 1), zuletzt geändert durch Nr. 4.1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (ABl. EG Nr. L 87 S. 109),
- Verordnung (EG) Nr. 912/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (ABl. EG Nr. L 163 S. 71), geändert durch Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 973/2007 der Kommission vom 20. August 2007 (ABl. EG Nr. L 216 S. 10).
- Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 393 S. 1).
- Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009, die durch die Verordnung (EG) 759/2015 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2015 (ABl. EU Nr. L 123 S. 90) geändert worden ist.

### Berichtskreis

Auskunft zur Produktion erteilen die produzierenden Betriebe von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden und die produzierenden Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen.

Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe des vorgenannten Erhebungsbereichs. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

Die Zuordnung der Betriebe erfolgt auf Grundlage der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

### **Erhebungsmerkmale**

Die in diesem Statistischen Bericht dargestellten Produktionsergebnisse beinhalten die zum Absatz bestimmte Produktion, ohne die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion. Diese umfasst im Allgemeinen den verkaufsfähigen, für den Markt vorgesehenen Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware). Außerdem zählen dazu auch:

- selbsterzeugte Erzeugnisse für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbst hergestellte Erzeugnisse.

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion errechnet sich unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder im Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk. Er umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt sind.

Die Erhebungsbögen zu den o. g. Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

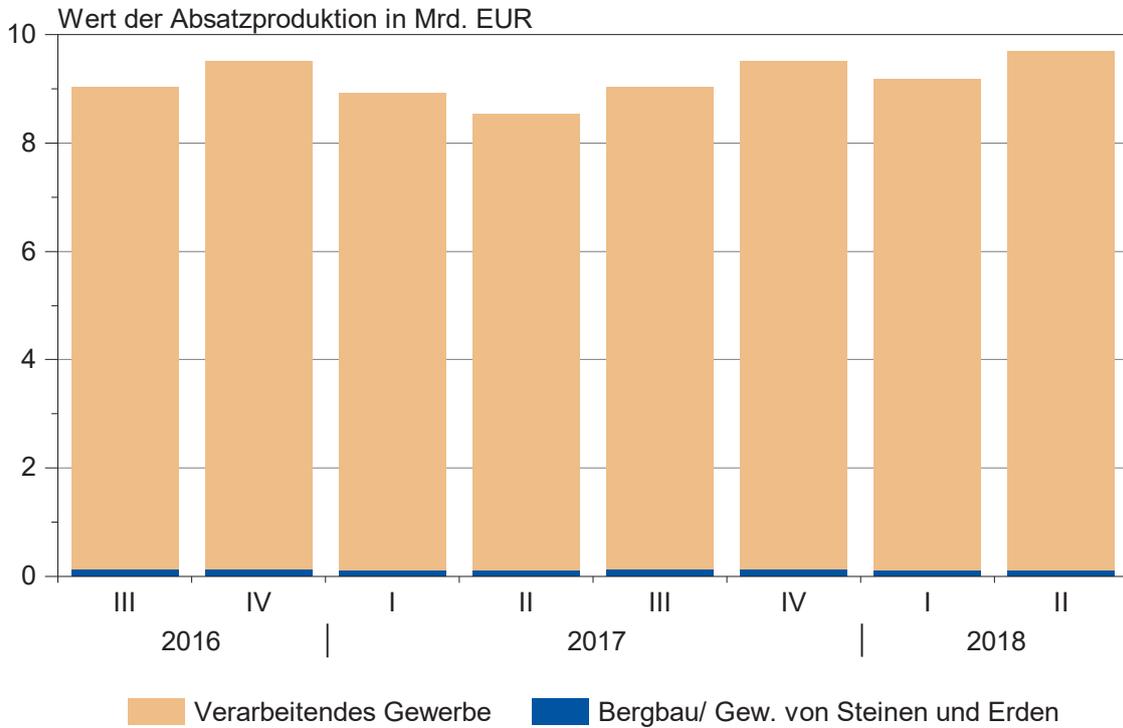
### **Zeichenerklärungen**

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- = keine Angaben
- x = Aussage nicht sinnvoll

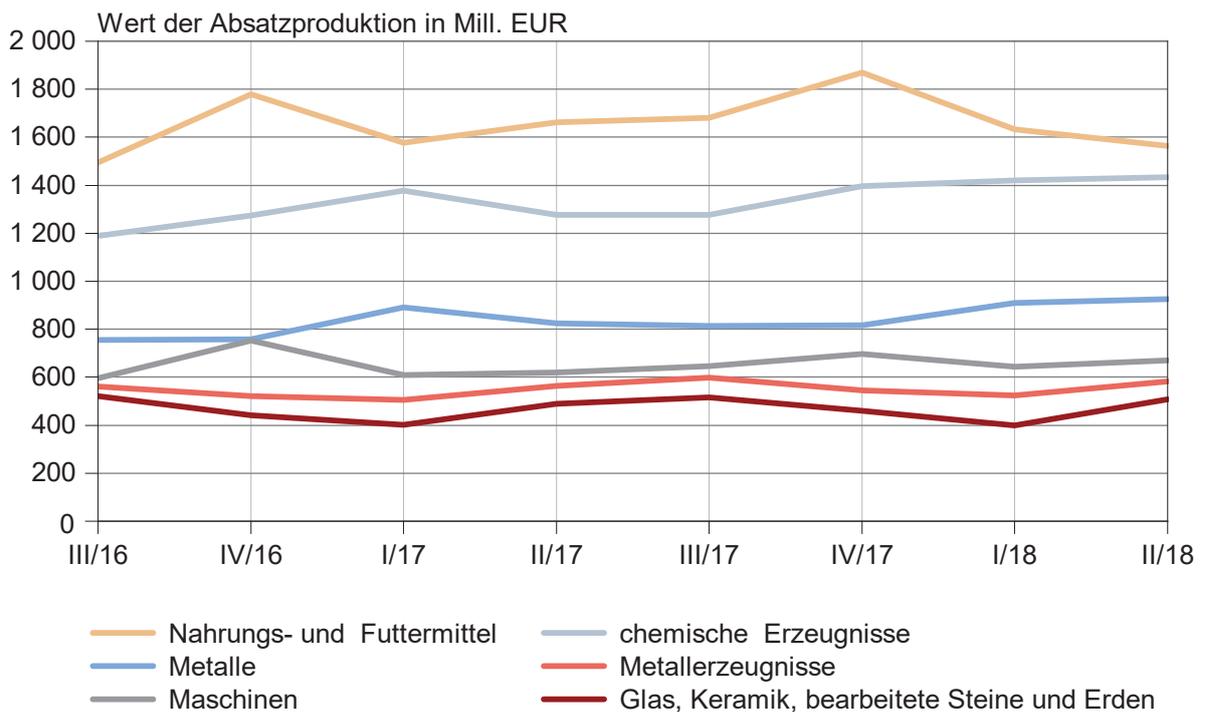
### **Abkürzungen**

- a. n. g. = anderweitig nicht genannt
- i. A. E. = in Aufmachungen für den Einzelverkauf
- l = Liter
- u. ä. = und ähnliche

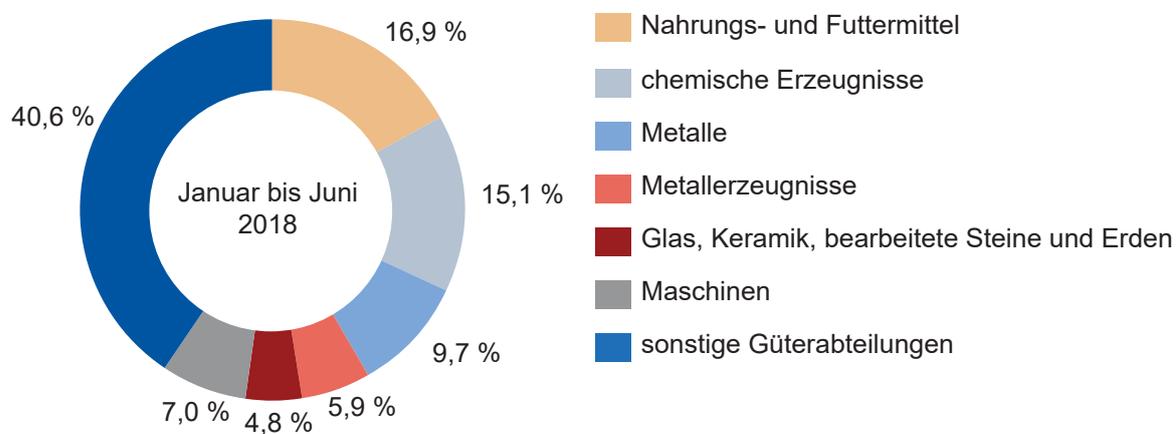
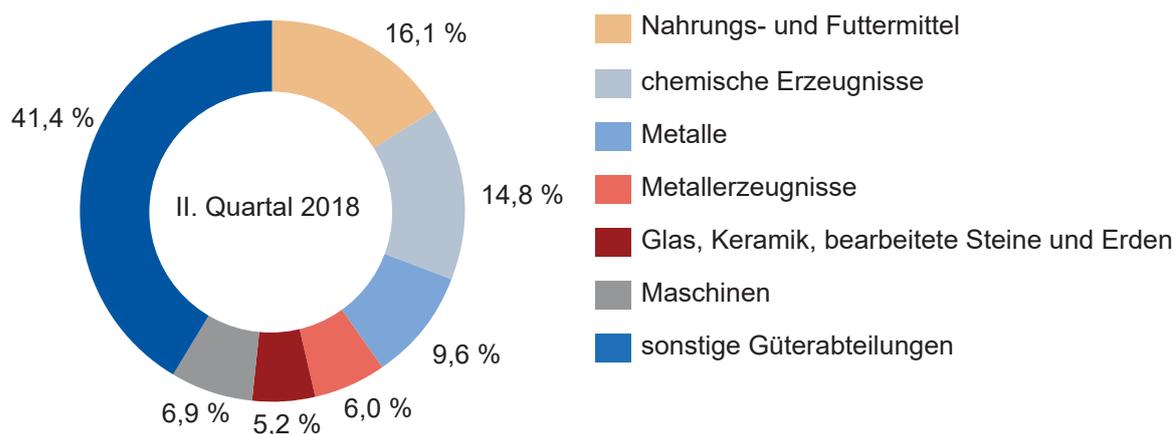
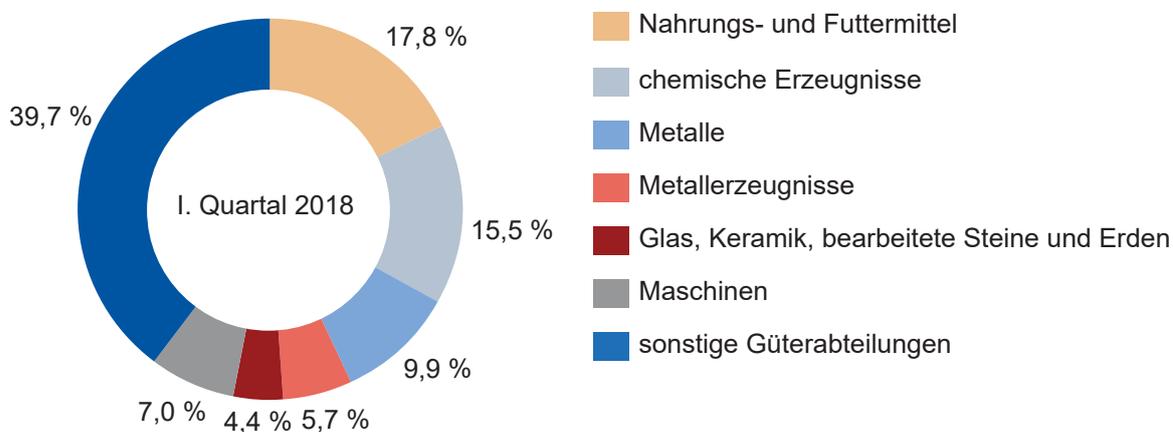
**Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden in Sachsen-Anhalt vom III. Quartal 2016 bis zum II. Quartal 2018**



**Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden in ausgewählten Güterabteilungen in Sachsen-Anhalt vom III. Quartal 2016 bis zum II. Quartal 2018**



### Anteil ausgewählter Güterabteilungen an der Absatzproduktion des Landes Sachsen-Anhalt



**1. Absatzproduktionswert nach Abschnitten und ausgewählten Güterabteilungen in Sachsen-Anhalt im Jahr 2017 und im Jahr 2018 nach Quartalen**

Jahr Quartal	Absatzproduktionswert des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden			davon					
				Absatzproduktionswert des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden			Absatzproduktionswert des Verarbeitenden Gewerbes		
	1 000 EUR	Veränderung <sup>1</sup>	Anteil <sup>2</sup>	1 000 EUR	Veränderung <sup>1</sup>	Anteil <sup>2</sup>	1 000 EUR	Veränderung <sup>1</sup>	Anteil <sup>2</sup>
	%			%			%		
<b>2017</b>	<b>35 996 094</b>	<b>4,3</b>	<b>100,0</b>	<b>468 956</b>	<b>11,6</b>	<b>1,3</b>	<b>35 527 139</b>	<b>4,2</b>	<b>98,7</b>
<b>2018</b>	...	...	...	...	...	...	...	...	...
<b>2017</b>									
I. Quartal	8 922 105	10,5	100,0	108 547	14,5	1,2	8 813 558	10,4	98,8
II. Quartal	8 532 830	-2,3	100,0	108 161	13,7	1,3	8 424 669	-2,4	98,7
III. Quartal	9 023 922	5,4	100,0	126 024	10,1	1,4	8 897 898	5,4	98,6
IV. Quartal	9 517 237	4,1	100,0	126 223	9,1	1,3	9 391 014	4,0	98,7
<b>2018</b>									
I. Quartal	9 176 263	2,8	100,0	112 143	3,3	1,2	9 064 120	2,8	98,8
II. Quartal	9 690 945	13,6	100,0	119 310	10,3	1,2	9 571 634	13,6	98,8
III. Quartal	...	...	...	...	...	...	...	...	...
IV. Quartal	...	...	...	...	...	...	...	...	...

Jahr Quartal	Absatzproduktion der Produzenten von								
	Nahrungs- und Futtermitteln			Chemischen Erzeugnissen			Metallen		
	1 000 EUR	Veränderung <sup>1</sup>	Anteil <sup>2</sup>	1 000 EUR	Veränderung <sup>1</sup>	Anteil <sup>2</sup>	1 000 EUR	Veränderung <sup>1</sup>	Anteil <sup>2</sup>
	%			%			%		
<b>2017</b>	<b>6 792 464</b>	<b>9,5</b>	<b>18,9</b>	<b>5 327 785</b>	<b>6,2</b>	<b>14,8</b>	<b>3 346 095</b>	<b>9,4</b>	<b>9,3</b>
<b>2018</b>	...	...	...	...	...	...	...	...	...
<b>2017</b>									
I. Quartal	1 576 181	9,9	17,7	1 378 299	7,9	15,4	890 193	19,6	10,0
II. Quartal	1 663 271	11,2	19,5	1 277 607	-0,1	15,0	825 306	3,2	9,7
III. Quartal	1 682 126	12,5	18,6	1 276 422	7,4	14,1	814 285	7,7	9,0
IV. Quartal	1 870 886	5,1	19,7	1 395 457	9,6	14,7	816 310	7,8	8,6
<b>2018</b>									
I. Quartal	1 633 674	3,6	17,8	1 421 192	3,1	15,5	909 214	2,1	9,9
II. Quartal	1 563 772	-6,0	16,1	1 434 574	12,3	14,8	926 228	12,2	9,6
III. Quartal	...	...	...	...	...	...	...	...	...
IV. Quartal	...	...	...	...	...	...	...	...	...

<sup>1</sup> Veränderung gegenüber entsprechendem Vorjahreszeitraum

<sup>2</sup> Anteil am Absatzproduktionswert insgesamt

**2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im II. Quartal 2018**

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		II. Quartal 2018	Veränderung um % II. Quartal 2018 gegenüber	
			I. Quartal 2018	II. Quartal 2017
<b>B</b>	<b>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	<b>119 310</b>	<b>6,4</b>	<b>10,3</b>
05	Kohle	.	.	.
06	Erdöl und Erdgas	.	.	.
08	Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse	73 381	20,2	15,6
0812	Kies, Sand, Ton und Kaolin	39 177	107,8	13,9
09	Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	.	.	.
<b>C</b>	<b>Verarbeitendes Gewerbe</b>	<b>9 571 634</b>	<b>5,6</b>	<b>13,6</b>
10	Nahrungs- und Futtermittel	1 563 772	-4,3	-6,0
1011	Fleisch (ohne Geflügel)	434 146	-7,6	-16,2
1012	Geflügelfleisch	.	.	.
1013	Verarbeitetes Fleisch	94 090	1,5	4,2
1031	Verarbeitete Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse	29 127	6,6	1,0
1032	Frucht- und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol	10 086	23,7	34,3
1039	Verarbeitetes Obst und Gemüse, a. n. g.	65 537	0,6	3,9
1042	Margarine und Nahrungsfette	.	.	.
1051	Milch und Milcherzeugnisse (ohne Speiseeis)	138 319	-11,3	-20,8
1061	Mahl- und Schälmlenerzeugnisse	122 839	0,0	7,1
1062	Stärke und Stärkeerzeugnisse	.	.	.
1071	Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	186 012	-4,8	-6,7
1072	Dauerbackwaren	21 439	-4,1	-5,2
1081	Zucker	.	.	.
1082	Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	23 956	-57,1	-2,3
1083	Kaffee und Tee, Kaffee-Ersatz	.	.	.
1084	Würzen und Soßen	25 733	27,4	-2,1
1085	Fertiggerichte	62 176	-13,3	-1,3
1086	Homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen, i. A. E., zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger	.	.	.
1089	Sonstige Nahrungsmittel, a. n. g.	15 135	29,7	39,3
1091	Futtermittel für Nutztiere	87 437	0,5	2,0

**Noch 2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im II. Quartal 2018**

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		II. Quartal 2018	Veränderung um % II. Quartal 2018 gegenüber	
			I. Quartal 2018	II. Quartal 2017
11	Getränke	210 842	37,8	7,7
1102	Traubenwein	.	.	.
1105	Bier	.	.	.
1107	Erfrischungsgetränke, natürliches Mineralwasser und sonstiges Wasser; abgefüllt	100 083	35,8	2,6
13	Textilien	36 190	6,5	13,4
14	Bekleidung	-	-	-
15	Leder und Lederwaren	.	.	.
16	Holz sowie Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Flecht- und Korbmacherwaren	150 819	7,7	5,6
1621	Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	86 660	1,1	4,6
1623	Konstruktionsteile, Fertigbauteile und Ausbauelemente (einschl. Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Schindeln) aus Holz (ohne vorgefertigte Gebäude aus Holz)	31 324	24,6	0,3
17	Papier, Pappe und Waren daraus	326 613	0,8	8,1
1711	Holz- und Zellstoff	.	.	.
1721	Wellpapier und -pappe; Verpackungsmittel aus Papier, Karton und Pappe	110 748	6,7	20,9
1722	Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikel aus Zellstoff, Papier und Pappe	.	.	.
18	Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger	74 363	-1,8	-2,7
1812	Andere Druckereileistungen	64 188	-1,1	-2,4
19	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	.	.	.
1920	Mineralölerzeugnisse und Briketts	.	.	.
20	Chemische Erzeugnisse	1 434 574	0,9	12,3
2011	Industriegase	37 379	3,5	16,8
2012	Farbstoffe und Pigmente	11 372	16,6	2,3
2013	Sonstige anorganische Grundstoffe und Chemikalien	107 553	-0,8	6,9
2014	Sonstige organische Grundstoffe und Chemikalien	286 106	0,0	15,8
2015	Düngemittel und Stickstoffverbindungen	205 459	-6,4	1,7
2016	Kunststoffe, in Primärformen	431 253	4,8	17,8
2017	Synthetischer Kautschuk, in Primärformen	.	.	.

**Noch 2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im II. Quartal 2018**

**(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)**

Nr. der Klassifikation	Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		II. Quartal 2018	Veränderung um % II. Quartal 2018 gegenüber	
			I. Quartal 2018	II. Quartal 2017
2020	Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Desinfektionsmittel	8 949	-35,4	-18,3
2030	Anstrichmittel, Druckfarben und Kitte	31 963	11,3	-2,6
2041	Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermittel	43 447	20,2	31,7
2042	Körperpflegemittel und Duftstoffe	32 145	11,8	19,9
2051	Pyrotechnische Erzeugnisse	.	.	.
2052	Klebstoffe	29 200	15,2	31,9
2059	Sonstige chemische Erzeugnisse, a. n. g.	161 268	-7,5	10,7
21	Pharmazeutische u. ä. Erzeugnisse	195 774	-6,0	3,8
2110	Pharmazeutische Grundstoffe u. ä. Erzeugnisse	.	.	.
2120	Pharmazeutische Spezialitäten und sonstige Pharmazeutische Erzeugnisse	.	.	.
22	Gummi- und Kunststoffwaren	555 240	5,9	-0,3
2219	Andere Gummiwaren (ohne Bereifungen)	70 624	-4,4	3,0
2221	Platten, Folien, Schläuche und Profile aus Kunststoffen	294 446	7,5	-4,4
2222	Verpackungsmittel aus Kunststoffen	64 024	3,2	5,7
2223	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen	47 770	34,9	4,9
2229	Sonstige Kunststoffwaren	65 812	-2,1	6,9
23	Glas und Glaswaren, Keramik, bearbeitete Steine und Erden	507 566	27,0	3,6
2311	Flachglas (ohne veredeltes und bearbeitetes Flachglas)	90 967	9,9	12,3
2312	Veredeltes und bearbeitetes Flachglas	44 643	-7,7	2,4
2320	Feuerfeste keramische Werkstoffe	.	.	.
2332	Ziegel und sonstige Baukeramik	27 890	63,4	-2,3
2351	Zement	.	.	.
2352	Kalk und gebrannter Gips	20 480	6,4	-11,9
2361	Erzeugnisse aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau	85 490	38,7	-2,6
2363	Frischbeton (Transportbeton)	16 451	112,3	12,9
2364	Mörtel und anderer Beton, nicht feuerfest	21 478	88,6	4,1
2370	Bearbeitete und verarbeitete Naturwerk- und Natursteine, a. n. g.	7 879	21,5	3,1
2399	Sonstige Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien, a. n. g.	79 605	47,0	11,2

**Noch 2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im II. Quartal 2018**

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		II. Quartal 2018	Veränderung um % II. Quartal 2018 gegenüber	
			I. Quartal 2018	II. Quartal 2017
24	Metalle	926 228	1,9	12,2
2410	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	.	.	.
2420	Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen	16 797	26,8	-5,5
2434	Kaltgezogener Draht	.	.	.
2442	Aluminium und Halbzeug daraus	313 156	-5,0	5,1
2444	Kupfer und Halbzeug daraus	.	.	.
2451	Eisengießereierzeugnisse	22 009	14,2	15,7
2452	Stahlgießereierzeugnisse	5 466	12,9	3,5
2453	Leichtmetallgießereierzeugnisse	129 836	7,1	15,7
25	Metallerzeugnisse	582 337	11,0	3,1
2511	Metallkonstruktionen	213 358	16,2	-4,7
2512	Ausbauelemente aus Stahl und Aluminium	28 438	7,7	9,5
2529	Sonstige Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	18 696	36,8	-9,2
2530	Dampfkessel (Dampferzeuger) (ohne Zentralheizungskessel); Kernreaktoren, Teile dafür	.	.	.
2550	Schmiede-, Blechformteile, gewalzte Ringe und pulvermetallurgische Erzeugnisse	72 285	-0,1	8,8
2561	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	44 976	7,4	2,5
2562	Mechanikleistungen, a. n. g.	54 830	1,3	13,0
2573	Werkzeuge	10 222	11,0	14,2
2591	Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger	.	.	.
2593	Drahtwaren, Ketten und Federn	39 947	16,9	21,8
2594	Schrauben und Nieten	.	.	.
2599	Andere Metallwaren, a. n. g.	40 008	12,0	-2,1
26	Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse	84 155	-2,0	3,8
2611	Elektronische Bauelemente	9 858	-14,1	5,4
2630	Geräte und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	.	.	.
2640	Geräte der Unterhaltungselektronik	.	.	.
2651	Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumente und Vorrichtungen	39 150	-0,2	-0,7

**Noch 2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im II. Quartal 2018**  
(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		II. Quartal 2018	Veränderung um % II. Quartal 2018 gegenüber	
			I. Quartal 2018	II. Quartal 2017
27	Elektrische Ausrüstungen	101 760	-4,5	3,4
2711	Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Teile dafür	54 065	-17,6	3,8
2712	Elektrizitätsverteilungs- und -schaltanlagen, Teile dafür	33 374	20,1	-3,0
28	Maschinen	668 953	3,8	8,2
2811	Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	106 704	0,4	13,3
2812	Hydraulische und pneumatische Komponenten und Systeme	31 159	-23,4	-17,4
2813	Sonstige Pumpen und Kompressoren	42 751	-4,3	-1,6
2814	Armaturen	17 026	-5,6	-14,9
2815	Lager, Getriebe, Zahnräder und Antriebselemente	115 651	-1,1	8,8
2822	Hebezeuge und Fördermittel	101 325	6,9	8,6
2825	Kälte- und lufttechnische Erzeugnisse für gewerbliche Zwecke	17 546	-19,3	10,4
2829	Sonstige nicht wirtschaftszweigspezifische Maschinen, a. n. g.	27 320	33,1	14,4
2830	Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft	30 554	29,6	28,6
2841	Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, Teile dafür	50 576	-3,7	1,1
2891	Maschinen für die Metallerzeugung, Walzwerkseinrichtungen, Gießmaschinen, Teile dafür	.	.	.
2892	Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen, Teile dafür	8 189	33,0	-15,5
2893	Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung und für die Tabakverarbeitung	7 403	21,9	-29,6
2899	Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige, a. n. g.	70 173	24,2	31,7
29	Kraftwagen und Kraftwagenteile	224 466	6,8	14,9
2910	Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	-	-	-
2920	Karosserien, Aufbauten und Anhänger	.	.	.
2932	Andere Teile und anderes Zubehör für Kraftwagen	181 492	9,4	19,3
30	Sonstige Fahrzeuge	79 944	14,1	3,0
3011	Schiffe (ohne Boote und Yachten)	.	.	.
3020	Schienenfahrzeuge	70 057	14,3	-4,5

**Noch 2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im II. Quartal 2018**

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		II. Quartal 2018	Veränderung um % II. Quartal 2018 gegenüber	
			I. Quartal 2018	II. Quartal 2017
31	Möbel	99 781	20,9	-1,2
3100	Sitzmöbel und Teile dafür; Teile für Möbel	19 328	-3,6	3,4
3101	Büromöbel, Ladenmöbel aus Holz	.	.	.
3102	Küchenmöbel aus Holz	.	.	.
3109	Sonstige Möbel	8 259	-4,5	6,7
32	Waren, a. n. g.	40 053	6,2	-10,1
3250	Medizinische und zahnmedizinische Apparate und Materialien	16 209	12,7	6,3
3299	Sonstige Erzeugnisse, a. n. g.	.	.	.
33	Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen (einschl. Wartung)	234 983	8,4	-5,7
3311	Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen	17 210	0,1	-0,7
3312	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen	48 053	1,7	-29,7
3317	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen, a. n. g.	30 518	23,1	-2,3
3320	Installation von Maschinen und Ausrüstungen	119 628	7,3	3,4
	<b>Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	<b>9 690 945</b>	<b>5,6</b>	<b>13,6</b>



Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 31 - Verarbeitendes Gewerbe  
Postfach 20 11 56  
06012 Halle (Saale)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

#### **Termine, Schätzungen, Berichtigungen**

Der monatliche Produktionsbericht ist bis 5 Tage nach Ablauf des Monats in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

#### **Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit**

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2009 (GP 2009), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2009 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) (Methoden – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <https://www.klassifikationsserver.de/>

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2009 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2009 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

#### **Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs**

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2009 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vorgegedruckt.

## Monatliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

MP

Stand: September 2017

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder interessierten Bürgerin, jedem interessierten Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe des vorgenannten Erhebungsbereichs.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Buchstabe A Ziffer I Nummer 7 und 8 ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaber/Inhaberinnen Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind.

Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründer/Existenzgründerinnen, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Identnummern, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“, „Umsatz“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

## Monatliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden



Stand: September 2017

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis **6**) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis **7**) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

##### Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis **3**).

##### Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2009. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2009 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.
- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in

der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

##### Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

##### Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2009 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2009 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

##### – Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse

Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.

##### – Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse

Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist

im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitet die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

## 2 Bezeichnung

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

## 3 Meldenummer

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2009 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

## 4 Maßeinheit

In der dritten Spalte sind die im GP 2009 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vorgedruckt.

## 5 Zum Absatz bestimmte Produktion

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

## 6 Menge

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

## 7 Verkaufswert

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölzeugnisse, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

## 8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbsthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

### **Erhebungseinheit, Erhebungsbereich**

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.

FÜR IHRE UNTERLAGEN



Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 31 - Verarbeitendes Gewerbe  
Postfach 20 11 56  
06012 Halle (Saale)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

#### **Termine, Schätzungen, Berichtigungen**

Der vierteljährliche Produktionsbericht ist bis 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

#### **Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit**

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2009 (GP 2009), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2009 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) (Methoden – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <http://www.klassifikationsserver.de/>

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2009 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2009 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

#### **Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs**

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2009 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vordruckt.

## Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

VP

Stand: September 2017

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder interessierten Bürgerin, jedem interessierten Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe des vorgenannten Erhebungsbereichs.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Buchstabe B Ziffer I ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaber/Inhaberinnen Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind.

Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründer/Existenzgründerinnen, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Identnummern, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“, „Umsatz“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

## Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden



Stand: September 2017

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis **6**) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis **7**) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

##### Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis **3**).

##### Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2009. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2009 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.
- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in

der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

##### Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

##### Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2009 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2009 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

##### – Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse

Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.

##### – Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse

Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist

im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitet die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

## 2 Bezeichnung

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

## 3 Meldenummer

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2009 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

## 4 Maßeinheit

In der dritten Spalte sind die im GP 2009 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vorgedruckt.

## 5 Zum Absatz bestimmte Produktion

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

## 6 Menge

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

## 7 Verkaufswert

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölzeugnisse, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

## 8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbsthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

### **Erhebungseinheit, Erhebungsbereich**

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit **überwiegender** Convertertätigkeit.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

# Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Juni 2019 erschienen

Bestell-Nr. <sup>1</sup>	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 06/2019	5,50
3 B 1 01	B I j/18	Allgemeinbildende Schulen; Schuljahresanfangsstatistik Schuljahr 2018/19	10,00
3 C 2 02	C I, II j/18	3 C 2 02 Anbaufläche von Feldfrüchten und Grünland, Obst und Gemüse Jahr 2018	2,50
3 C 2 03	C II j/18	Weinmosternte und Weinerzeugung Jahr 2018	2,00
3 E 1 02	E I m-3/19	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden März 2019: Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 02	E I m-4/19	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden April 2019: Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-3/19	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe März 2019	2,50
3 H 2 01	H II m-12/18	Binnenschifffahrt Dezember 2018	4,00
3 J 1 01	J I j/16	Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich Jahr 2016	6,00
3 L 2 01	L II vj-1/19	Gemeindefinanzen; Einzahlungen und Auszahlungen, Schuldenstände 01.01.2019 bis 31.03.2019, Schuldenstatistik 31.03.2019	14,50
3 L 4 09	L IV j/14	Die Umsätze und ihre Besteuerung - Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik - Veranlagungen Jahr 2014	11,00
3 M 1 01	M I vj-1/19	Verbraucherpreisindex März 2019	5,00

<sup>1</sup> Veröffentlichung als PDF-Datei kostenfrei erhältlich, bei Bestellung bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“ ersetzen.



Bestellnummer: 3E109

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



E I  
vj-2/18